

Anlage 1

Satzung

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften Nr. 1151 B „Wohnen an der Stadtmauer“

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), und der Planzeichenverordnung (PlanZV), von § 74 Abs.7 der Landesbauordnung (LBO) und § 4 der Gemeindeordnung werden der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften Nr. 1151 B „Wohnen an der Stadtmauer“ als jeweils selbständige Satzungen beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für die Satzungen über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften Nr. 1151 B „Wohnen an der Stadtmauer“ ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Büros LK&P vom 09.09.2019.

§ 2

Bestandteil der Satzungen über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften

(1) Der Bebauungsplan besteht aus dem

- zeichnerischen Teil vom 09.09.2019 (einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan) und dem
- textlichen Teil Ziff.1.1 bis 1.8 vom 09.09.2019

(2) Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus dem

- zeichnerischen Teil vom 09.09.2019 (einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan) und
- textlichen Teil Ziff.2.1 bis 2.3.4 vom 09.09.2019

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 213 (1) Nr.3 BauGB handelt, wer der nach § 9 (1) Nr.25 b BauGB festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen; Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften nach § 2 (2) zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Ausfertigung
Für Inhalt und Verfahren
Schwäbisch Gmünd, den

Richard Arnold
Oberbürgermeister